

Kirchenverwaltungswahlen 2012

Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer **in allen Kirchengemeinden** unserer Diözese **Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten**. Diese **verbindliche Vorgabe unseres Diözesanbischofs** gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. "bona temporalia", also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die **zeitliche Belastung von Pfarrern**, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, **zu minimieren**, sollten die **Wahlausschüsse** möglichst jeweils **am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen**; der zuständige Pfarrer wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzender, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner Verhinderung bei der **Leitung einer Sitzung**, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein **von ihm bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten** lassen.

Auf **Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes** kann das Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden **bis zu 1.000 Katholiken** lediglich **zwei Kirchenverwaltungsmitglieder** für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind (Art. 6 Abs. 2 GStVS, Art. 10 Abs. 2 KiStiftO).

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) vom 1. Januar 2012 (der Text wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht), ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2018 Folgendes zu beachten:

Termin

§ der GStVWO

bis zum
24.09.2012

-
1. Als Wahltermin wird Sonntag, der 18.11.2012 bestimmt. § 1
 2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 24.09.2012, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung - nicht zwingend aus ihrer Mitte - und zwei der Pfarrgemeinderat - nicht zwingend aus seiner Mitte - wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.

in der Zeit vom 29.09. bis 6.10.2012	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt: a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
15.10.2012	Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 15.10.2012 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2
	4. Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1
	a) die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;	§ 4 Abs. 2
	b) ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v.H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;	§ 3 Abs. 3
	c) evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;	§ 3 Abs. 4
	d) die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 S. 2 GStVS).	
spätestens am 20.10.2012 Aushang bis einschließlich 11.11.2012	5. Spätestens 4 Wochen (20.10.2012) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4
21.10.2012	6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
16.11.2012	7. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 16.11.2012 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2

-
- | | | |
|---|--|--------------------------|
| | 8. Wahl am 18.11.2012
(einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 17. d.M.). | |
| | a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Alter und Anschrift bekannt. | § 6 Abs. 1 |
| | b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte. | § 6 Abs. 3 |
| | c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. | § 9 Abs. 3/4 |
| 25.11.2012,
spätestens am
2.12.2012 | 9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. | § 9 Abs. 4
§ 9 Abs. 5 |
| 1 Woche nach
Bekanntgabe | 10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. | § 10 Abs. 1 |

Das Bischöfliche Ordinariat stellt den Pfarrämtern der betreffenden Kirchengemeinden die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung. Diese können bis zum **31. Juli 2012** in der Bischöflichen Finanzkammer/Frau Meder, Domerschulstraße 2, 97070 Würzburg, Tel. 0931 386-497; E-Mail: claudia.meder@bistum-wuerzburg.de bestellt werden. Ferner verweisen wir auf die Internet-Seite: www.kirchenverwaltungswahl.de.

Wie schon vor der letzten Wahl 2006 wird die Broschüre „Rechtsvorschriften für Mitglieder von Kirchenverwaltungen“ überarbeitet und neu herausgegeben werden. Sie wird den Text der Kirchenstiftungsordnung (KiStiftO), der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS) und der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStV-WO) enthalten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass neben dem Pfarrer auch jedes weltliche Mitglied der neu gewählten Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Broschüre mit seiner Verpflichtung (Art. 12 Abs. 4 KiStiftO) erhält.

Die **Namen der neu gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder**, ihrer **Ersatzleute**, des bestellten **Kirchenpflegers** sowie der zwei in den **Pfründeverwaltungsrat** delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4 KiStiftO) sind dem Bischöflichen Ordinariat **mitzuteilen**.

Weitere Auskunft erteilen:

Frau Claudia Meder, insbesondere bezüglich Wahlunterlagen, Pfarrbriefbeilagen, Pfarrbriefmänteln, Kandidaten-Flyer; Tel. 0931 386-497

Herr Justitiar Roland Huth, insbesondere Fragen rechtlicher Art; Tel. 0931 386-247
Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sollten schriftlich gestellt werden.